## Außenbereich, Windenergieanlage im Landschaftsschutzgebiet

BauGB § 35 Abs. 1 Nr. 6

Zur Zulässigkeit einer Windenergieanlage als im Außenbereich privilegiertes Vorhaben, das in einem Landschaftsschutzgebiet errichtet werden soll.

## (Nichtamtlicher Leitsatz)

BVerwG, Beschluss vom 2. Februar 2000 - 4 B 104.99 (OVG Magdeburg)

## Aus den Gründen:

Die auf § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO gestützte Beschwerde bleibt erfolglos. Das Beschwerdevorbringen rechtfertigt die Zulassung der Revision nicht. Der Rechtssache kommt nicht die grundsätzliche Bedeutung zu, die ihr der Kl. beimißt.

Der Kl. möchte in einem Revisionsverfahren das "Verhältnis von formell festgesetztem Landschafts- und Naturschutz zu § 35 BauGB" im Hinblick auf die Privilegierung von Windenergieanlagen in § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB geklärt wissen. Hierzu wirft die Beschwerde jedoch keine grundsätzlich bedeutsame Frage des revisiblen Rechts auf, die über den entschiedenen Einzelfall hinaus der einheitlichen Auslegung oder Fortbildung des Rechts dienen könnte. In der Rechtsprechung des BVerwG ist geklärt, daß Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegierten Vorhaben entgegenstehen können. Nach der ständigen Rechtsprechung des beschließenden Senats ist das insbesondere dann der Fall, wenn das Vorhaben in nicht durch Ausnahmegenehmigung oder Befreiung zu behebender Weise in Widerspruch zu einer gültigen Landschaftsschutzverordnung steht (Urteil vom 20. Oktober 1978 - 4 C 75.76 -, DÖV 1979, 212; Urteil vom 18. Februar 1983 - 4 C 19.81 -, BVerwGE 67, 33; Urteil vom 13. April 1983 - BVerwG 4 C 21.79 -, BVerwGE 67, 84; Urteil vom 19. April 1985 - 4 C 25.84 -, BauR 1985, 544 m.w.N.). Dabei entscheidet das jeweilige Landesrecht, ob die Prüfung des Vorhabens auf seine Vereinbarkeit mit einer Landschaftsschutzverordnung verfahrensmäßig der bebauungsrechtlichen Prüfung vorzuschalten ist oder ob über ein landschaftschutzrechtliches Bauverbot im Rahmen einer beantragten Bebauungs-genehmigung mit zu entscheiden ist (BVerwG, Urteil vom 19. April 1985 a.a.O.).

Von diesen Grundsätzen hat sich das OVG in seinem Urteil vom 16. September 1999 leiten lassen. Es hat ausgeführt, daß die ein privilegiertes Vorhaben ausschließende Wirkung des formell festgesetzten Landschafts- und Naturschutzes nur dadurch entfallen könne, daß für das Vorhaben eine Befreiung erteilt oder daß das Baugelände aus dem Geltungsbereich der Schutzbestimmung förmlich herausgenommen werde; keine dieser Voraussetzungen sei zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung erfüllt gewesen. Anhaltspunkte dafür, daß die Landschaftsschutzbestimmung aufgrund veränderter Verhältnisse ihren Geltungsgrund verloren haben könnte, bestünden nicht. Nach dem Naturschutzrecht des Landes Sachsen-Anhalt seien allein die Naturschutzbehörden für eine Befreiung von den Verboten einer Landschaftsschutzbestimrnung zuständig.

Die Beschwerde zeigt nicht auf, daß bei dieser Sach- und Rechtslage und vor dem Hintergrund der oben wiedergegebenen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ein weiterer bundesrechtlicher Klärungsbedarf besteht. Das Beschwerdevorbringen beschränkt sich vielmehr der Sache nach auf eine Kritik der tatrichterlichen Sachverhaltswürdigung und Rechtsanwendung im Einzelfall, die nicht geeignet ist, die grundsätzliche

BVerwG: Außenbereich, Windenergieanlage im Landschaftsschutzgebiet (ZfBR 2000, 428)

429

Bedeutung der Rechtssache zu begründen. Im übrigen mißversteht die Beschwerde das angegriffene Urteil. Das OVG hat nicht die Auffassung vertreten, daß ein formell festgesetztes Landschaftsschutzgebiet einem privilegierten Vorhaben "stets entgegenstehe". Die vom KI. vermißte Auseinandersetzung mit der Frage, ob das seinerzeit festgesetzte Schutzgebiet angesichts der Vorprägung der Landschaft materiell-rechtlich überhaupt noch Wirkungen entfalte, findet sich im Berufungsurteil. Die Frage nach der Gültigkeit der Landschaftsschutzbestimmung ist überdies eine Frage des nicht revisiblen Landesrechts.

## Parallelfundstellen:

FHOeffR 51 Nr. 6086 (Ls.) \$\displays LSK 2000, \frac{440412}{40412} (Ls.) \$\displays BauR 2000, 1311